

richten. Auch ist dazu die Erlaubnis beider erforderlich. Jene, welche in eine Genossame ziehen, seien es freie Leute, Walliser oder andere, müssen einen Eid leisten, daß sie wie ein Eigenmann Steuern, Frondienst, Fasnachthennen, Schnitz, Bräuche, Fälle und Gelässe, Dünger zc. leisten werden.“ (Ein Brief gleichen Inhalts soll schon i. J. 1496 vom Freiherrn Ludwig v. Brandis gegeben worden sein.)*

Damit fiel die Steuerfreiheit der Walliser. Sie wurden von da an den alten Landeseinwohnern gleichgehalten.

Weil die Walliser immer mehr Boden kauften, aber von dem gekauften Boden keine Steuern zahlten, wurde für die übrige Bevölkerung die Steuerlast immer schwerer, je mehr Grund und Boden in die Hände der Walliser kamen, zumal in dem Elend, das der Schwabenkrieg hinterlassen hatte.

In seinen Besitzungen im Walgau hatte schon i. J. 1411 der Bischof Hartmann den Verkauf von Grund und Boden an die Walliser verboten.

Die Triesenberger Walliser waren wegen ihrer Steuerfreiheit und weil sie von den Kriegen nicht so in Mitleidenschaft gezogen waren, wie die Gemeinden im Tale, auch außer Landes keine Kriegsdienste leisten mußten, in der Lage, ihr Vermögen so zu vermehren, daß sie bedeutende Summen an andere Gemeinden ausleihen konnten.

Einen eigenen Ammann hatten sie nicht, wohl aber Geschworene, die aber vom Grafen Jahr für Jahr gewählt wurden. Sie unterstanden den Gerichten des Landes. Schließlich sahen sie ihren Vorteil darin, sich den alten Genossamen gleichgestellt zu sehen. Sie verzichteten auf ihre Freiheit, d. h. auf das Recht des freien Abzugs und erklärten sich als leibeigen, d. h. als gewöhnliche Untertanen des Landesherrn. Darum heißt es im Urbar von 1613: „Ein jeder, der in der Graffschaft häuslich wohnt, der ist oder wird der Herrschaft leibeigen. Darunter auch die Triesnerberger, so sich freie Walser nennen, in solche Leibeigenschaft sich begeben haben. Dagegen man ihnen die Gemeinderechte wie anderen Untertanen erteilt hat.“

Bei ihrem Einzug an den Triesnerberg fanden die Walliser keine Wohnungen vor; sie mußten dieselben erst erbauen. Diese

*) Die Walliser Frondienste: „Die Walliser am Triesnerberg sind dem Grafen schuldig zu jagen, wann es die Not erheischt. Sie sind auch schuldig, Wald- und Zimmerholz, das man zum Schloß braucht, zu hauen und zu führen an Ort und End, wo man es mit Wagen oder Rädriegen holen kann; da erhalten sie eine Marend. Auch haben sie das auf der Jagd geschossene Wildpret in das Schloß zu tragen, gegen einen Trunk.“